

**Satzung des Abwasserverbandes Mittlere Dill
vom 26. Februar 2001,
einschl. der III. Änderungssatzung vom 13.12.2006**

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Stadt Herborn, die Gemeinde Sinn und die Gemeinde Greifenstein bilden einen Zweckverband auf Grund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I. Seite 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1978 (GVBl. I. Seite 420).

§ 2 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserverband Mittlere Dill“. Er hat seinen Sitz in Herborn.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet (Stadt Herborn mit den Gemarkungen Amdorf, Burg, Herborn, Hirschberg, Hörbach, Merkenbach, Schönbach, Uckersdorf, Gemeinde Sinn und die Gemeinde Greifenstein mit den Gemarkungen Greifenstein, Arborn, Nenderoth und Odersberg) anfallenden Abwässer zu sammeln, abzuleiten, durch Aufbereitung unschädlich zu machen und in ein Gewässer einzuleiten.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben baut, betreibt und unterhält der Verband die für das Verbandsgebiet notwendigen Abwasseranlagen und Anschlussleitungen im Sinne von § 2 der Entwässerungssatzung des Verbandes.

(3) Die Verbandsgemeinden Herborn, Sinn und Greifenstein stellen die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Grundstücke und ihre vorhandenen Einrichtungen dem Abwasserverband zur Verfügung.

(4) Der Verband kann durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung Aufgaben der Abwasserbeseitigung im Sinne der Absätze 1 und 2 von Dritten in seine Zuständigkeit übernehmen oder für diese durchführen.

§ 4 Heranziehung Dritter

Der Zweckverband kann nach den Bestimmungen seiner einschlägigen Satzungen aufgrund der für die übertragenen Aufgaben geltenden abgaberechtlichen Vorschriften, Gebühren und Beiträge erheben sowie Grundstücksanschlusskosten im Sinne von §§ 22 der Entwässerungssatzung des Verbandes verlangen (§§ 20 KGG und 10 ff. KAG).

§ 5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung und
2. der Vorstand

§ 6 Verbandsversammlung, Wahl der Vertreter

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsgemeinden. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

(2) In die Verbandsversammlung entsenden
die Stadt Herborn 7 Vertreter
die Gemeinde Sinn 4 Vertreter,
die Gemeinde Greifenstein 2 Vertreter.
Jeder Vertreter hat 1 Stimme

(3) Die Vertreter werden von ihrer Vertretungskörperschaft jeweils für die Dauer einer Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Für jeden Vertreter wird ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung gewählt.

(4) Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Vertreter oder Stellvertreter in der Verbandsversammlung sein.

(5) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt unabhängig von § 6 Abs. 3, wenn der Gemeindevertreter aus der Vertretungskörperschaft ausscheidet.

(6) Die Verbandsversammlung wählt jeweils in ihrer ersten Sitzung nach Ablauf der Wahlzeit aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

§ 7 Aufgaben, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes; ausschließlich sind ihr zur Beschlussfassung vorbehalten:

1. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter,
2. An- und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 30.000,- DM,
3. Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen (§ 51, Nr. 15 HGO),
4. Festsetzung von Verbandsumlagen,
5. Änderung der Zweckverbandssatzung,
6. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Vertreters im Amt,
7. Wahl von Ausschüssen (§ 8),
8. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Gebührenordnungen (§ 51, Nr. 6 HGO)
9. Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Investitionsprogramms,
10. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben nach Maßgabe des § 100 HGO (§ 51, Nr. 8 HGO),
11. Beratung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes,
12. Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
13. Aufnahme von neuen Mitgliedern,
14. Übernahme von Aufgaben der Abwasserbeseitigung von Dritten (§ 3 Abs. 4),
15. Auflösung des Zweckverbandes

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und tritt die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweitenmal zusammen ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(3) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(4) Abweichend von der in Abs. 3 getroffenen Bestimmung bedürfen Beschlüsse über die in Abs. 1 unter den Ziffern 5 und 13 aufgeführten Angelegenheiten einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Im Falle des Abs. 1 Ziffer 15, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen erforderlich.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.

(3) Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe der Gründe verlangt.

(4) Bei der Einberufung der Verbandsversammlung müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag mindestens sieben Tage liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist bei Wahlen und Änderung der Verbandssatzung unzulässig.

(5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Verbandsvertreter zustimmen.

§ 9 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung fasst Ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Vorsitzende der Verbandsversammlung, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.

(3) Der Verbandsvorsitzende hat die Mitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Im übrigen findet § 61, Abs. 1 HGO entsprechende Anwendung.
- (2) Jedem Vertreter und jedem Verbandsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zwei von der Verbandsversammlung bestimmten Vertretern zu unterzeichnen.

§ 11 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus drei Magistratsmitgliedern der Stadt Herborn, zwei Mitgliedern des Gemeindevorstandes der Gemeinde Sinn, einem Mitglied des Gemeindevorstandes der Gemeinde Greifenstein und dem Geschäftsführer mit beratender Stimme.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Vertreter im Amt werden aus der Mitte des Verbandsvorstandes für die Dauer der Wahlperiode der Verbandsversammlung von der Verbandsversammlung gewählt.
- (3) Für alle Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von den betreffenden Verbandsmitgliedern Stellvertreter bestimmt.
- (4) Bei Verhinderung wird der Verbandsvorsitzende im Verbandsvorstand durch seinen Stellvertreter vertreten; das Amt des Verbandsvorsitzenden nimmt in diesem Fall sein Vertreter im Amt wahr.

§ 12 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes durch, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Er ist an deren Beschlüsse gebunden.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 1. die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
 2. Feststellung und Entwurf der Haushaltssatzung,
 3. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
 4. die Verbandsumlage und Verbandsaufgaben nach den Gesetzen und Beschlüssen der Verbandsversammlung auf die Verpflichteten zu verteilen und ihre Beitreibung zu bewirken, sowie die Einkünfte des Verbandes einzuziehen,
 5. Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes, Erlass einer Dienstordnung,
 6. An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Verkaufswert von 30.000,- DM,
 7. Berufung des Geschäftsführers

§ 13 Stellung des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer ist Bediensteter des Abwasserverbandes und wird vom Vorstand berufen (§ 12 Abs. 3, Ziff. 7).
- (2) Der Geschäftsführer ist Leiter der Verwaltung und Vorgesetzter der Bediensteten des Abwasserverbandes. Er erledigt in Abstimmung mit dem Vorstand die laufenden Verwaltungsangelegenheiten nach näherer Maßgabe einer besonderen Dienstweisung. Diese erlässt der Vorstand.

§ 14 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr ein. Bei der Einberufung des Vorstandes müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag mindestens sieben Tage liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Auf Verlangen von einem Vorstandsmitglied muss der Verbandsvorsitzende eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von 24 Stunden; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

§ 15 Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Verbandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Verband zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweitenmal zusammen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift zu übergeben.

§ 16 Vertretung des Verbandes

Der Vorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreter im Amt abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter im Amt sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind. Dies gilt nicht für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form gemäß Satz 3 erteilt worden ist.

§ 17 Entsprechende Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmt, sind auf den Zweckverband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 18 Personalangelegenheiten

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband eigener Bediensteter bedienen. Stellen der Verbandsverwaltung können mit hauptamtlichen Beamten oder Angestellten besetzt werden, insbesondere kann der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.

(2) Der Vorstand ist für alle Bediensteten des Zweckverbandes oberste Dienst- und Anstellungsbehörde.

(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteter.

(4) Soweit der Zweckverband Bedienstete der Verbandsmitglieder übernimmt, tritt er in sämtliche Rechte und Pflichten des bisherigen Dienstherrn ein.

§ 19 Wahrnehmen von Aufgaben durch die Verbandsmitglieder

Der Zweckverband kann bestimmte Aufgaben durch die Verwaltungen oder Geschäftsstellen der Verbandsmitglieder wahrnehmen lassen. Er hat dafür einen Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen, der dem tatsächlichen Aufwand entspricht.

§ 20 Verbandsumlagen

(1) Bei der Herstellung oder Erneuerung von Abwasseranlagen für die Straßenentwässerung der Gemeindestraßen, wird von der Mitgliedsgemeinde, in dessen Gemarkung die Gemeindestraße liegt, entsprechend den Regelungen der Ortsdurchfahrtsrichtlinien eine Investitionsumlage von zur Zeit 153,-- € für den laufenden Straßenmeter gezahlt. Erhöht sich die pauschale Kostenbeteiligung in den Ortsdurchfahrtsrichtlinien, so wird auch die Investitionsumlage entsprechend angeglichen.

Die Investitionsumlage wird mit der Fertigstellung der Abwasseranlage abgerechnet. Vom Abwasserverband kann entsprechend dem Baufortschritt eine Abschlagszahlung festgesetzt werden.

(2) Für sonstige Investitionen des Abwasserverbandes wird eine Investitionsumlage von 15 % der Investitionskosten gezahlt. Diese Umlage wird von den Mitgliedsgemeinden anteilig angefordert. Bemessungsgrundlage ist der Frischwasserverbrauch in den Mitgliedsgemeinden in den dem abgelaufenen Haushaltsjahr vorangegangenen zwei Jahren. Die Umlagenanteile werden im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 21 Abwasseranlagen

entfällt

§ 22 Übergangsregelung

Die Verbandsmitglieder übereignen dem Verband unentgeltlich alle bestehenden, ihnen gehörenden festen Anlagen, die der dem Verband gestellten Aufgabe dienen. Gleichzeitig übernimmt der Verband die bestehenden Verbindlichkeiten.

§ 23 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Sechsten Teiles der Hessischen Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung, der Kassen- und Rechnungsverordnung sowie der Rücklagenverordnung in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme der Bestimmungen über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und die Einrichtung des

Rechnungsprüfungsamtes sinngemäß. Die in § 97 Abs. 2 und 5 HGO vorgesehenen Auslegungen erfolgen in der Geschäftsstelle des Verbandes.

(2) Die in § 131 der Hessischen Gemeindeordnung genannten Aufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt des Lahn-Dill-Kreises wahrgenommen.

(3) Auf die Haushaltswirtschaft des Abwasserverbandes finden ab dem Haushaltsjahr 2007, gemäß § 92 Abs. 3 HGO, die Grundsätze der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO.

§ 24 Bekanntmachungen

(1) Alle Veröffentlichungen des Zweckverbandes werden in den Veröffentlichungsorganen der Mitglieder bekannt gemacht.

(2) Sie gelten mit dem Ablauf des Tages, an dem sie in allen Veröffentlichungsorganen der Mitglieder veröffentlicht sind, als bekannt gemacht.

(3) Satzungen, Verordnungen, sowie sonstige rechtliche Bestimmungen des Zweckverbandes treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(4) Sind Karten, Pläne und Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden diese abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Tagen, wenn gesetzlich nicht eine Andere Auslegungsfrist bestimmt ist während der Dienststunden in der Geschäftsstelle in Herborn, Stadtteil Hörbach „Im breiten Boden 18“, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gegeben.

§ 25 Auflösung des Verbandes

(1) Bei Auflösung des Verbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Abwasserverbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenden Umlage verteilt.

(2) Die Verbandsmitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Verbandsvorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

(3) Die Verbandsbediensteten und die Versorgungslasten sind von den Verbandsmitgliedern entsprechend ihrem Anteil an den Verbandsanlagen zu übernehmen.

§ 26 Staatliche Aufsicht

Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Lahn-Dill-Kreises in Wetzlar. Die Zweckverbandssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 27 Inkrafttreten

Die Zweckverbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Herborner Tageblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 21.12.1976 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Herborn-Hörbach, 26.02.2001

Gabel, Vorsitzender

Genehmigungsvermerk

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Allgemeine Landesverwaltung, Zentralabteilung / Verbandsaufsicht
Az.: X/1 – 2.2 von 9. März 2001

Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Mittlere Dill; Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I. S. 420), genehmige ich die Neufassung der Satzung des Abwasserverbandes Mittlere Dill in der Fassung von 26. Februar 2001.

Im Auftrag
Kneip, Regierungsdirektor